

Verordnung über den schweizerischen Fähigkeitsausweis zum Führen von Yachten zur See (Hochseeausweis-Verordnung)

vom 20. Dezember 2006 (Stand am 1. Oktober 2014)

*Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt (SSA),
gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953¹
über die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge
sowie Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 15. März 1971² über die
schweizerischen Yachten zur See,³
verordnet:*

1. Abschnitt: Fähigkeitsausweis

Art. 1 Kategorien und Gültigkeit

¹ Die vom SSA anerkannten Prüfungsstellen stellen Fähigkeitsausweise zum Führen von Yachten zur See (Hochseeausweise) für folgende Schiffskategorien aus:

- a. Segelschiffe mit oder ohne Maschinenantrieb;
- b. Motorschiffe.

² Der Hochseeausweis wird für diejenige Schiffskategorie ausgestellt, für welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Ausweis nach Artikel 3 vorlegt.

³ Der Hochseeausweis ist auf Sport- und Vergnügungsschiffen zur Navigation in Küstengewässern und auf hoher See zeitlich und geographisch unbeschränkt gültig.

⁴ ...⁴

⁵ Unabhängig von der Frage nach ihrer Anerkennung können ausländische Ausweise nicht in schweizerische Hochseeausweise umgetauscht werden.

AS 2007 623

¹ SR 747.30

² SR 747.321.7

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014
(AS 2014 2365).

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, mit Wirkung seit 1. Okt. 2014
(AS 2014 2365).

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Um den Hochseerausweis zu erhalten, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

- a.⁵ mindestens 16 Jahre alt sein;
- b. die Prüfung nach den Anforderungen von Anhang 1 mit Erfolg bestanden haben;
- c. eine nautische Grundausbildung nachweisen (Art. 3);
- d. einen Nothilfeausweis vorlegen (Art. 4);
- e. eine Bestätigung über genügendes Seh- und Hörvermögen vorlegen (Art. 5);
- f. die erforderliche Praxis auf See nachweisen (Art. 6–9);
- g.⁶ die Gebühren bezahlt haben (Art. 2a).

² Um die Prüfung abzulegen, muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 16 Jahre alt sein. Minderjährige müssen eine Genehmigung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung vorlegen, um zur Prüfung zugelassen zu werden.⁷

³ Für die Ergänzung eines bestehenden Hochseerausweises um eine weitere Schiffskategorie gelten nur die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe c, f und g.

Art. 2a⁸ Gebühren

¹ Die Gebührenansätze sind in Anhang 1 festgelegt. Ihre Höhe wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

² Für ausserordentliche Aufwendungen können die Prüfungsstellen besondere Gebühren nach Zeitaufwand erheben.

³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁹.

³ Für die Ergänzung eines bestehenden Hochseerausweises um eine weitere Schiffskategorie gelten nur die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe c, f und g.

Art. 3 Nachweis über die nautische Grundausbildung

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat hat durch Vorlage des kantonalen Führerausweises Schifffahrt oder eines gleichwertigen Ausweises den Nachweis über eine nautische Grundausbildung zu erbringen.

² Das SSA entscheidet über die Gleichwertigkeit von anderen Ausweisen.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

⁹ SR 172.041.1

Art. 4¹⁰ Nothilfeausweis

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Nothilfeausweis durch eine amtlich anerkannte Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen erlangen.

² Der Nothilfeausweis darf beim Einreichen der Unterlagen nicht älter als sechs Jahre sein.

³ Vom Erfordernis des Nothilfeausweises sind befreit:

- a. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker;
- b. diplomierte Pflegefachpersonen.

Art. 5 Seh- und Hörvermögen

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat hat sein oder ihr genügendes Seh- und Farbunterscheidungsvermögen nachzuweisen. Das Attest muss von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer diplomierten Optikerin oder einem diplomierten Optiker ausgestellt werden. Es darf beim Einreichen der vollständigen Unterlagen nicht älter als ein Jahr sein.

² Die Kandidatin oder der Kandidat hat sein oder ihr genügendes Hörvermögen nachzuweisen. Das Attest muss von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt werden. Es darf beim Einreichen der vollständigen Unterlagen nicht älter als ein Jahr sein.

Art. 6 Allgemeine Anforderungen an die Praxis auf See

¹ Die Praxis auf See muss erworben werden:

- a. Auf seetüchtigen Schiffen der entsprechenden Kategorie ausserhalb der Binnengewässer mit aktiver Beteiligung an Navigation und Schiffsführung;
- b. unter einer Schiffsführerin oder unter einem Schiffsführer, welche oder welcher nach dem Recht des Flaggenstaates zur Führung eines Schiffes der entsprechenden Kategorie berechtigt ist.

² Die Stammesatzung darf nicht mehr als zwei Personen betragen.

³ Bei Ozeanüberquerungen mit oder ohne Zwischenstopps werden insgesamt höchstens 500 Seemeilen anerkannt; Seemeilen, die während den Zwischenstopps und nach der Überquerung absolviert und separat ausgewiesen werden, werden anerkannt.

Art. 7 Praxis für die Erstaussstellung eines Hochseeausweises

¹ Für die Erstaussstellung eines Hochseeausweises ist ein Nachweis über folgende minimale Erfahrung zu erbringen:

- a. Für den Hochseeausweis für Segelschiffe mit und ohne Maschinenantrieb:

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

1. drei Wochen Seefahrt, mit mindestens 18 Tagen auf See, und
 2. 1000 gefahrene Seemeilen, wovon mindestens 700 nach bestandener Theorieprüfung;
- b. für den Hochseeausweis für Motorschiffe:
1. zwei Wochen Seefahrt, mit mindestens zehn Tagen auf See, und
 2. 500 gefahrene Seemeilen, wovon mindestens 400 nach bestandener Theorieprüfung.
- ² Die Praxis kann bis vier Jahre vor und bis vier Jahre nach (volles Kalenderjahr) der bestandenen theoretischen Prüfung erworben werden.

Art. 8 Praxis für die Ergänzung eines bestehenden Hochseeausweises

¹ Für die Ergänzung eines bestehenden Hochseeausweises für die jeweils andere Schiffskategorie ist ein Nachweis über folgende minimale Erfahrung zu erbringen:

- a. für die Ergänzung des Hochseeausweises für Motorschiffe zusätzlich für Segelschiffe mit und ohne Maschinenantrieb:
 1. zehn Tage auf See, und
 2. 500 gefahrene Seemeilen;
- b. für die Ergänzung des Hochseeausweises für Segelschiffe mit und ohne Maschinenantrieb zusätzlich für Motorschiffe:
 1. fünf Tage auf See, und
 2. 100 gefahrene Seemeilen.

² Die Praxis muss innerhalb von vier Jahren vor der Einreichung des Ergänzungsantrages (volles Kalenderjahr) erworben werden.

Art. 9 Praxis für die gleichzeitige Erstaussstellung eines Hochseeausweises für beide Schiffskategorien

Für die gleichzeitige Erstaussstellung eines Hochseeausweises für beide Schiffskategorien ist für die eine Kategorie ein Praxisnachweis nach Artikel 7 und für die andere Kategorie ein Praxisnachweis nach Artikel 8 zu erbringen.

Art. 10 Anforderungen an die Belege über die Praxis

¹ Als Beleg über die Praxis gilt der vom SSA genehmigte Fahrtennachweis nach Anhang 3.¹¹

² Eine Kopie des Logbuches kann jederzeit verlangt werden.¹²

³ Das Logbuch kann jederzeit nachverlangt werden.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sich nicht selber oder anderen Kandidatinnen oder Kandidaten die praktische Erfahrung auf See bestätigen.

Art. 11 Gesuch

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat reicht das Gesuch um die Ausstellung eines Hochseeausweises mit den vollständigen Unterlagen bei einer anerkannten Prüfungsstelle ein.

² Das Gesuch kann spätestens bis zum Ende des fünften vollen Kalenderjahres nach der bestandenen Prüfung eingereicht werden.

³ Unvollständige, unklare oder nicht leserliche Unterlagen werden abgelehnt.

Art. 12 Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen, die zur Erlangung eines Hochseeausweises eingereicht werden, sind vertraulich. Zur Einsichtnahme sind nur die Prüfungsstelle, deren Expertinnen und Experten sowie das SSA berechtigt.

2. Abschnitt: Anerkennung von Prüfungsstellen

Art. 13¹³ Voraussetzungen

¹ Eine nautische Vereinigung oder eine Seefahrtsschule kann das SSA schriftlich um die Anerkennung als Prüfungsstelle zur Ausstellung des Hochseeausweises ersuchen.

² Das SSA bewilligt das Gesuch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gesuchstellerin verfügt über einen Prüfungskörper, der die nach Artikel 14 Absatz 2 erforderliche Mindestanzahl Kandidatinnen und Kandidaten pro Jahr prüfen kann.
- b. Sie weist nach, dass sie oder die ihr angeschlossenen Ausbildungsstätten sowohl im Jahr der Gesuchstellung als auch im darauf folgenden Jahr jeweils mindestens 120 Kandidatinnen und Kandidaten ausgebildet haben.
- c. Sie führt zwei Jahre nach Einreichung des Gesuchs eine Probeprüfung unter Aufsicht des SSA durch; spätestens sechs Monate vor der Probeprüfung reicht sie ihren Katalog mit den Prüfungsfragen, die Gezeiten- und Kartenaufgaben und die zugehörigen Formulare und Tabellen in dreifacher Ausführung zur Genehmigung ein.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

Art. 14 Anforderungen an die anerkannte Prüfungsstelle

¹ Die Prüfungsstelle oder die ihr angeschlossenen Ausbildungsstätten führen regelmässig die zur Erlangung des Hochseerausweises notwendigen Ausbildungskurse durch.¹⁴

² Die Prüfungsstelle muss jährlich mindestens 120 Kandidatinnen und Kandidaten prüfen.¹⁵

³ Die von der Prüfungsstelle eingesetzte Prüfungskommission ist personell von der Ausbildung zu trennen.

⁴ Die Prüfungsstelle stellt durch ein ständiges Sekretariat sicher, dass nach dem Erwerb der erforderlichen Praxis gemäss dieser Verordnung (Art. 6–9) die Vollständigkeit der Unterlagen überprüft und anschliessend der Hochseerausweis ausgestellt wird.

Art. 15 Änderung von Prüfungsunterlagen

Änderungen im Katalog der Prüfungsfragen inklusive der Gezeiten- und Kartenaufgaben sowie der zugehörigen Formulare und Tabellen müssen vom SSA genehmigt werden.

Art. 16 Überprüfung und Entzug der Anerkennung

¹ Das SSA überprüft mindestens alle fünf Jahre, ob die Anforderungen an die anerkannte Prüfungsstelle nach den Artikeln 14 und 15 erfüllt sind. Sind sie nicht mehr erfüllt, so entzieht es die Anerkennung.¹⁶

² Bei schwerwiegenden Verstössen gegen diese Verordnung kann das SSA die Anerkennung vorübergehend bis zur Beseitigung des Verstosses suspendieren. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen entzieht das SSA die Anerkennung definitiv.

³ Tritt die Prüfungsstelle in Liquidation, so entzieht das SSA die Anerkennung.¹⁷

3. Abschnitt: Verfahren und Rechtsschutz**Art. 17**

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung der bisherigen Richtlinien

Die internen Richtlinien vom Mai 1982 für die Anerkennung neuer Prüfungsstellen gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung vom 15. März 1971 über die schweizerischen Jachten zur See für Fähigkeitsausweise zur Führung schweizerischer Jachten zur See (B-Schein) werden aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹ Prüfungsstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über eine Anerkennung durch das SSA verfügen, werden durch dieses auch weiterhin als Prüfungsstelle anerkannt, sofern sie bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Nachweis erbringen, dass sie in den vergangenen zwei Jahren die Anforderungen nach Artikel 14 erfüllt haben.

² Bisher anerkannte Prüfungsstellen reichen ihren Katalog der Prüfungsfragen inklusive der Gezeiten- und Kartenaufgaben sowie der zugehörigen Formulare und Tabellen in fünffacher Ausführung beim SSA zur Genehmigung ein.

³ Die bisherige Anerkennung als Prüfungsstelle verfällt nach neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllt sind.

⁴ Für die erstmalige Ausstellung eines Hochseeausweises gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, selbst wenn die Prüfung nach einem alten Prüfungsreglement abgelegt worden ist.

⁵ Für den Eintausch bestehender Ausweise, welche nach einem alten Prüfungsreglement ausgestellt worden sind, ist kein nachträgliches Attest über das Seh- und Hörvermögen erforderlich.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

*Anhang 1*¹⁸
(Art. 2 Abs. 1 Bst. b)

Prüfung

1. Die Prüfungen zur Erlangung des Hochseeausweises werden durch Expertinnen und Experten der anerkannten Prüfungsstellen abgenommen, die im Besitze des Hochseeausweises sein müssen.
2. Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen nicht als Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleiter beziehungsweise als Prüfungsexperten oder -expertinnen eingesetzt werden.
3. Der Katalog der Prüfungsfragen inklusive der Gezeiten- und Kartenaufgaben und der zugehörigen Formulare und Tabellen der Prüfungsstelle muss vom SSA genehmigt werden.
4. Die theoretische Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsfächer:
 - Gruppe 1 A: Navigation, Schiffsführung
 B: Seemannschaft
 C: Meteorologie
 D: Rechtsfragen
 E: Medizin an Bord
 - Gruppe 2 F: Gezeitenaufgaben
 - Gruppe 3 G: Kartenaufgaben
5. Die Fragen sind für die Schiffskategorien Segelschiffe mit und ohne Maschinenantrieb sowie Motorschiffe identisch.
6. In den Prüfungsfächern A–E werden nur Fragen gestellt, die im Katalog der Prüfungsfragen (inkl. Gezeiten- und Kartenaufgaben sowie der zugehörigen Formulare und Tabellen) enthalten sind, wie er vom SSA genehmigt worden ist; in den Prüfungsfächern F und G nur Fragen des gleichen Typs wie die dort aufgeführten Musterfragen.
7. Die Prüfung wird durch schriftliche Beantwortung der Fragen abgelegt. Dabei kann das «Multiple Choice»-System angewendet werden. Berechnungen und Karteneinträge zur Lösung der Aufgabengruppen 2 und 3 sind Bestandteil der Antworten und mit diesen zusammen abzuliefern.
8. Die Fragen werden je nach Bedeutung oder Schwierigkeitsgrad mit Punktezahlen bewertet.
9. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn pro Prüfungsfach mindestens 75 Prozent der Bewertungspunkte erreicht werden.

¹⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).

10. Im Falle des Nichtbestehens eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist innert Jahresfrist die nicht bestandene Gruppe von Aufgaben zu wiederholen. Kandidatinnen und Kandidaten bezahlen für eine Teilprüfung eine reduzierte Prüfungsgebühr.

11. Für die Prüfung stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten höchstens sieben Stunden zur Verfügung. Die zeitliche Aufteilung auf die Gruppen 1, 2 und 3 wird von den einzelnen Prüfungsstellen festgelegt.

12. Unleserlich geschriebene und unvollständige Antworten werden nicht berücksichtigt.

13. Mit Ausnahme von Schreib- und Zeichenmaterial sowie dem Formular für Gezeitenberechnungen und den an der Prüfung verteilten Unterlagen dürfen keine weiteren Unterlagen oder Geräte verwendet werden (insbesondere keine Funkgeräte, Telefone, programmierbare Rechner und Computer).

14. Benützt eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht bewilligte Unterlagen oder Instrumente, so kann die oder der Prüfungsverantwortliche das sofortige Verlassen des Prüfungslokales anordnen. Damit gilt die Prüfung als nicht erfüllt. Von Seiten der Prüfungsleitung werden während oder nach der Prüfung mit den Kandidatinnen oder Kandidaten keine Diskussionen über die Resultate geführt.

15. Ort und Zeit der Durchführung ordentlicher Prüfungen werden durch die Prüfungsstellen festgelegt.

16. Die Prüfungsstellen können eigene Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen erlassen.

17. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

	Franken
Prüfung	300
Teilprüfung	200
Erstmalige Ausstellung des Ausweises	250
Umtausch/Duplikat/Anpassung des Ausweises	150
Ergänzung des Ausweises	200

18. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu bezahlen. Sie verfallen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder diese nicht besteht.

19. Auf Wunsch einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten kann die Prüfungsstelle ausserordentliche Prüfungen durchführen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann verpflichtet werden, alle zusätzlich entstehenden Kosten zu übernehmen.

20. Der Stundenansatz für ausserordentliche Aufwendungen beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100–200 Franken.

Anhang 2
(Art. 10 Abs. 2)

Logbuchführung und Fahrtennachweis

1 Logbuchführung

- 1.1 Das Logbuch, das bei Fahrten auf See durch die Schiffsführerin oder den Schiffsführer täglich nachzuführen ist, soll folgende Angaben enthalten:
- Schiffsdaten gemäss Flaggenschein
 - Einlaufen und Auslaufen in Häfen (Ort und Datum)
 - Name, Adresse und Nationalität der Schiffsführerin oder des Schiffsführers
 - Art, Nummer, Ausstellungsdatum, -ort und -instanz des Hochseeausweises
 - Personalien inkl. Nationalität der übrigen Anwesenden an Bord, die von ihnen allfällig ausgeübten Funktionen, die Häfen ihrer Ein- und Ausschiffung (Ort und Datum)
 - Wacheinteilung
 - Fahrtberichte (Wind und Wetter, Kurse und Berichtigungen, Logstände, Segelführung, Maschinenbetrieb, laufend festgestellte Schiffsorte)
 - wichtige Ereignisse und/oder Beobachtungen wie Unfälle, Havarien und dergleichen.
- 1.2 Das Logbuch muss die Unterschrift der Schiffsführerin oder des Schiffsführers tragen.

2 Fahrtennachweis

- 2.1 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer sowie die Kandidatin oder der Kandidat haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass das Besatzungsmitglied die angegebenen Distanzen zurückgelegt und dabei an Navigation und Manövern mitgewirkt hat.
- 2.2 Der Fahrtennachweis hat ferner zu enthalten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Nationalität des Besatzungsmitglieds
 - Datum des Törns und Anzahl der Tage mit Seefahrt sowie Ausgangshafen, angelaufene Häfen und Zielhafen
 - Distanz in Seemeilen über Grund unter Segel und Motor getrennt sowie Anzahl Stunden auf See bei Windstärke von mehr als fünf Beaufort
 - Schiffsdaten gemäss Flaggenschein
 - Flaggenschein-Nummer und Ausstellerstaat, allenfalls andere Immatrikulation sowie Eigner und Heimathafen

- Name, Vorname, Nationalität, Adresse, Art und Nummer des Hochseeausweises der Schiffsführerin oder des Schiffsführers
- Fahrtenaufzeichnungen der Kandidatin oder des Kandidaten mit mindestens zwei Eintragungen pro Tag
- Angaben über die von der Kandidatin oder vom Kandidaten an Bord ausgeführten Tätigkeiten in den Sparten Sicherheit, Wetter, Navigation, Segelmanöver, Anker- und Leinenmanöver.

*Anhang 3*¹⁹
(Art. 10)

Nautische Ausbildung auf See

1. Die Fähigkeiten und Handlungen, die das Führen einer Jacht ermöglichen, werden im Fahrtennachweis aufgeführt.
2. Folgende nautischen Kenntnisse und die sichere Durchführung der beschriebenen Manöver müssen während der Ausbildung von einem zur Prüfung befähigten Schiffsführer oder einer zur Prüfung befähigten Schiffsführerin geprüft und mit Unterschrift bestätigt werden:
 - a. generelle Kenntnis der Jacht, Kenntnisse in ihrer Benützung, in der Unterbringung von Sicherheitsausrüstung sowie in der Überprüfung von Motor und Segel;
 - b. Kenntnis der Kollisionsverhütungsregeln;
 - c. Anker- und Anlegemanöver;
 - d. Manöver in Häfen;
 - e. Mensch-über-Bord-Manöver;
 - f. Beurteilung des Wetters und des Seegangs;
 - g. sichere Navigation, Bestimmen der eigenen Position, Wahl einer geeigneten Route.

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 15. Juli 2014, in Kraft seit 1. Okt. 2014 (AS 2014 2365).